

# **Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Wilster**

(Lesefassung einschl. 2. Nachtrag)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluß der Ratsversammlung der Stadt Wilster vom 15. Dezember 1997 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Aufgaben und Rechte**

1. In Wilster besteht ein Beirat für Seniorinnen und Senioren (Seniorenbeirat), der parteipolitisch neutral, konfessionell und verbandspolitisch ungebunden ist. Er vertritt die Belange der älteren Generation in der Öffentlichkeit, bei den Gremien der Selbstverwaltung und dem städtischen Eigenbetrieb Stadtwerke. Hierbei kann der Seniorenbeirat Organe und Ausschüsse der Stadt Wilster durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
2. Der Seniorenbeirat hat das Recht, in den für ältere Menschen wichtigen Angelegenheiten den zuständigen Ausschüssen Beschlußempfehlungen über die Ausschußvorsitzende/den Ausschußvorsitzenden oder die Verwaltung vorzulegen. Diese sind verpflichtet, die Beschlußempfehlungen auf die Tagesordnung zu setzen.
3. Werden in der Ratsversammlung oder in einem Ausschuß Beschlußempfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen des Seniorenbeirates oder sonstige für ältere Menschen wichtige Angelegenheiten behandelt, hat die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge stellen.
4. Einladungen zu Sitzungen, in denen für Senioren relevante Dinge behandelt werden, sind dem Seniorenbeirat rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Mit den Einladungen enthält der Seniorenbeirat die Sitzungsunterlagen zu den Tagespunkten, die für die Senioren relevante Dinge enthalten.
5. Der Seniorenbeirat wird von den Organen der Selbstverwaltung frühzeitig über alle Planungen und Entscheidungen informiert, die die Belange älterer Menschen betreffen.

## **§ 2 Zusammensetzung**

Dem Seniorenbeirat gehören 5 Mitglieder an. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, eine Schriftführerin/einen Schriftführer und eine Kassenwartin/ einen Kassenwart.

### **§ 3 Wahl**

1. Die Wahl zum Seniorenbeirat erfolgt durch Briefwahl.
2. Die Amtszeit des Seniorenbeirats beträgt 5 Jahre.
3. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wilster, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.
4. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wilster, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.
5. Sofern nicht mehr Bewerber kandidieren als Plätze im Beirat zu besetzen sind, erfolgt keine Wahl. In diesem Fall wird der Seniorenbeirat von der Ratsversammlung ernannt.

### **§ 4 Vorbereitung der Wahl**

1. Die Wahl des Seniorenbeirats wird unter der Aufsicht der Stadt Wilster von einem Wahlvorstand durchgeführt, der vom amtierenden Seniorenbeirat gewählt wird. Bei der erstmaligen Wahl wird der Wahlvorstand vom Bürgermeister der Stadt Wilster ernannt.

Wahlorgane sind der Wahlvorstand und der Wahlleiter.

2. Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig. Wahlbewerber dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören.

Der Wahlvorstand hat 5 Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin/einen Schriftführer.

Der Wahlvorstand ist bis zum 01. Mai des Wahljahres zu wählen.

Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden.

Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie.

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er entscheidet über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für

- die Bestimmung des Wahltermins bzw. der Wahlzeiten,
- die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen,
- die rechtzeitige Verschickung bzw. Austragung der Briefwahlunterlagen,
- die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses

und  
- die Zustellung der Sitze.

3. Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.

Der Wahlleiter wird vom Bürgermeister der Stadt Wilster ernannt.

Der Wahlleiter hat das Recht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen und alle Wahlunterlagen einzusehen. Er ist für die technische Vorbereitung der Wahl verantwortlich.

Der Wahlleiter sorgt in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand für die Erstellung der Wahlliste, Herstellung der Stimmzettel sowie für die Versendung der Wahlunterlagen.

## **§ 5 Wahlvorschläge**

1. Wahlvorschläge sind an den Wahlvorstand als Einzelvorschläge/Einzelbewerber einzureichen. Kirchengemeinden, freie Wohlfahrtsverbände und Verbände, Vereine oder sonstige Institutionen, die aktive Seniorenarbeit betreiben, können unter ihrem Namen eine Bewerberin/einen Bewerber vorschlagen. In diesem Fall ist hinter dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers der Name der vorgeschlagenen Organisation in Klammern zu setzen.

2. Sonstige Bewerberinnen/Bewerber müssen mindestens fünf Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten vorlegen.

3. In allen Fällen ist die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberin/des Bewerbers vorzulegen.

4. Jede/jeder Wahlberechtigte kann aus allen Wahlvorschlägen insgesamt bis zu fünf Stimmen abgeben. Eine Bewerberin/ein Bewerber darf dabei von einer/einem Wahlberechtigten nicht mehrfach gewählt werden. Gewählt sind die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen, in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates aus, rückt die nächste noch nicht berücksichtigte Bewerberin bzw. der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach. Steht keine auf diese Weise nachrückende Bewerberin bzw. kein Bewerber mehr zur Verfügung, kann der unbesetzte Sitz auf Vorschlag des Seniorenbeirates durch Berufung durch die Ratsversammlung mit einer zum Seniorenbeirat wählbaren Person besetzt werden.

## **§ 6 Konstituierende Sitzung**

Der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes beruft innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses den neugewählten Seniorenbeirat zur konstituierenden Sitzung. Diese wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister geleitet. Bis zur konstituierenden Sitzung führt der alte Seniorenbeirat die Geschäfte fort.

## **§ 7 Geschäftsgang**

Der Seniorenbeirat gibt sich bei seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wilster, den 10. Dezember 1997

Labendowicz  
Bürgermeister

2. Nachtragssatzung vom 31.03.2014